



HEAVENLY AM SCHAFBERG

1170 Wien, Österreich



Eckdaten Objektnummer 20241022112

Wohnfläche: ca. 189,29 m²
Lagerfläche: ca. 12,5 m²
Kellerfläche: ca. 12,5 m²

Beziehbar: sofort
Eigentumsform: Wohnungseigentum
Bauart: Neubau
Baujahr: ca. 2024
Heizung: Fußbodenheizung
Stockwerk: EG
Lift: Personenaufzug
Zustand: Erstbezug
Zimmer: 5
Garten: 1 (ca. 86,91 m²)
Terrasse: ca. 67,89 m²
Bäder: 2
WCs: 3

Gesamtmiete*:	7.403,36 €
Miete:	5.425,00 €
Betriebskosten:	432,60 €
Sonstiges:	800,00 €
Umsatzsteuer:	745,76 €
monatliche Gesamtbelastung:	7.403,36 €

* Miete + Nebenkosten (inkl. USt.)

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Energieausweis gültig bis: 18.01.2032
Heizwärmebedarf: **B** 29,7 kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienzfaktor: **A+** 0,66

Ihr Ansprechpartner:



Mag. Patrizia Hunter-Kornherr
Mobil: +43 664 85121 33
E-Mail: patrizia.hunter@pkimmobilien.at

Detailbeschreibung

DAS PROJEKT

Angesiedelt in einer der exklusivsten Wohngegenden wurde auf einer der Anhöhen des Schafbergs vor kurzem die Wohnhausanlage HEAVENLY AM SCHAFBERG fertiggestellt.

Der Neubau am Himmelmutterweg 23–25 umfasst 11 exklusive Eigentumswohnungen, aufgeteilt auf zwei Häuser mit jeweils 67 bis 190m² Wohnfläche.

Als Eckgrundstück in einer ruhigen Sackgasse gelegen, mit traumhaftem Ausblick auf die Weinberge, findet man hier Entspannung und ein wahrlich himmlisches Lebensgefühl. Die Wohnhausanlage vereint perfekt die Vorzüge von Citynähe und Erholung in der Natur.

Mit Wohnungsgrundrissen von 2 bis 6 Zimmern werden im HEAVENLY AM SCHAFBERG sowohl Singles mit gehobenen Ansprüchen als auch Familien fündig.

INFRASTRUKTUR

Straßenbahnlinie 43 in Gehweite (Intervall werktags 4 Minuten; 20 Minuten Fahrzeit bis Schottentor), Buslinie 42a in unmittelbarer Gehdistanz, in Zukunft zudem Anbindung via U5.

FUNKTIONALITÄT UND ELEGANZ

Alle Wohnungen sind mit hochwertigen Materialien ausgestattet:

- Dielenparkettboden
- großformatige Feinsteinzeug-Fliesen in verschiedenen Farbwelten wählbar
- hochwertige Sanitäreinrichtung
- 3-Scheiben Isolierverglasung mit außenliegender Beschattung
- Fußbodenheizung

Jede Wohnung verfügt über eine attraktive Freifläche in Form von Balkon, Loggia, Terrasse und / oder Garten.

Zusätzlich ist jeder Wohnung ein Kellerabteil zugeordnet.

GEBÄUDETECHNOLOGIE MIT NACHHALTIGKEIT

Mit der Niedrigenergiebauweise des Projekts, Tiefenbohrung und der Solaranlage am Dach – somit sind die Bewohner nicht mehr auf fossile Brennstoffe angewiesen – wird bei HEAVENLY AM SCHAFBERG nicht nur den Bedürfnissen der Menschen sondern auch der Umwelt Rechnung getragen.

GARAGE



PKW-Stellplätze stehen in der hauseigenen Tiefgarage zur Verfügung.

FERTIGSTELLUNG

Das Projekt wurde bereits fertiggestellt und ist ab sofort bezugsfertig.

Gerne beraten wir Sie zu den konkreten Möglichkeiten und stehen Ihnen für ein unverbindliches Informationsgespräch sowie eine Besichtigung zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

0664/ 8512133

info@heavenly-amschafberg.at

www.heavenly-amschafberg.at

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

THE PROJECT

Located in one of the most exclusive residential areas, the HEAVENLY AM SCHAFFBERG residential complex was recently completed on one of the hills of the Schafberg.

The new building at Himmelmutterweg 23–25 comprises 11 exclusive condominiums, divided between two buildings, each with 67 to 190 m² of living space.

Located on a corner lot in a quiet cul-de-sac, with a fantastic view of the vineyards, here you will find relaxation and a truly heavenly lifestyle. The residential complex perfectly combines the advantages of proximity to the city with relaxation in nature.

With apartment layouts ranging from 2 to 6 rooms, HEAVENLY AM SCHAFFBERG is ideal for both singles with high standards and families.

INFRASTRUCTURE

Tram line 43 within walking distance (interval on weekdays 4 minutes; 20-minute ride to Schottentor), bus line 42a within walking distance, and future connection via U5.

FUNCTIONALITY AND ELEGANCE



All apartments are equipped with high-quality materials:

- Parquet flooring
- Large-format porcelain stoneware tiles in a choice of different colors
- High-quality sanitary facilities
- Triple-glazed insulated windows with external shading
- Underfloor heating, etc.

Each apartment has an attractive outdoor space in the form of a balcony, loggia, terrace, and/or garden.

In addition, each apartment has a basement storage unit.

BUILDING TECHNOLOGY WITH SUSTAINABILITY

With the project's low-energy construction, deep drilling, and solar panels on the roof—meaning residents are no longer dependent on fossil fuels—HEAVENLY AM SCHAFBERG not only meets people's needs but also takes the environment into account.

GARAGE

Car parking spaces in the building's underground garage can be purchased additionally.

COMPLETION

The project has already been completed and is now ready for occupancy.

We would be happy to advise you on the specific options available and are at your disposal for a non-binding informational meeting and a tour.

You can reach us at:

0664/ 8512133

info@heavenly-amschafberg.at

We look forward to your inquiry!



Vermietung: ab sofort ;

Küche: auf Wunsch mit oder ohne Küche

Mietdauer: Mietvertrag auf 3 Jahre befristet

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein wirtschaftliches Naheverhältnis mit gesellschaftlicher Verflechtung besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

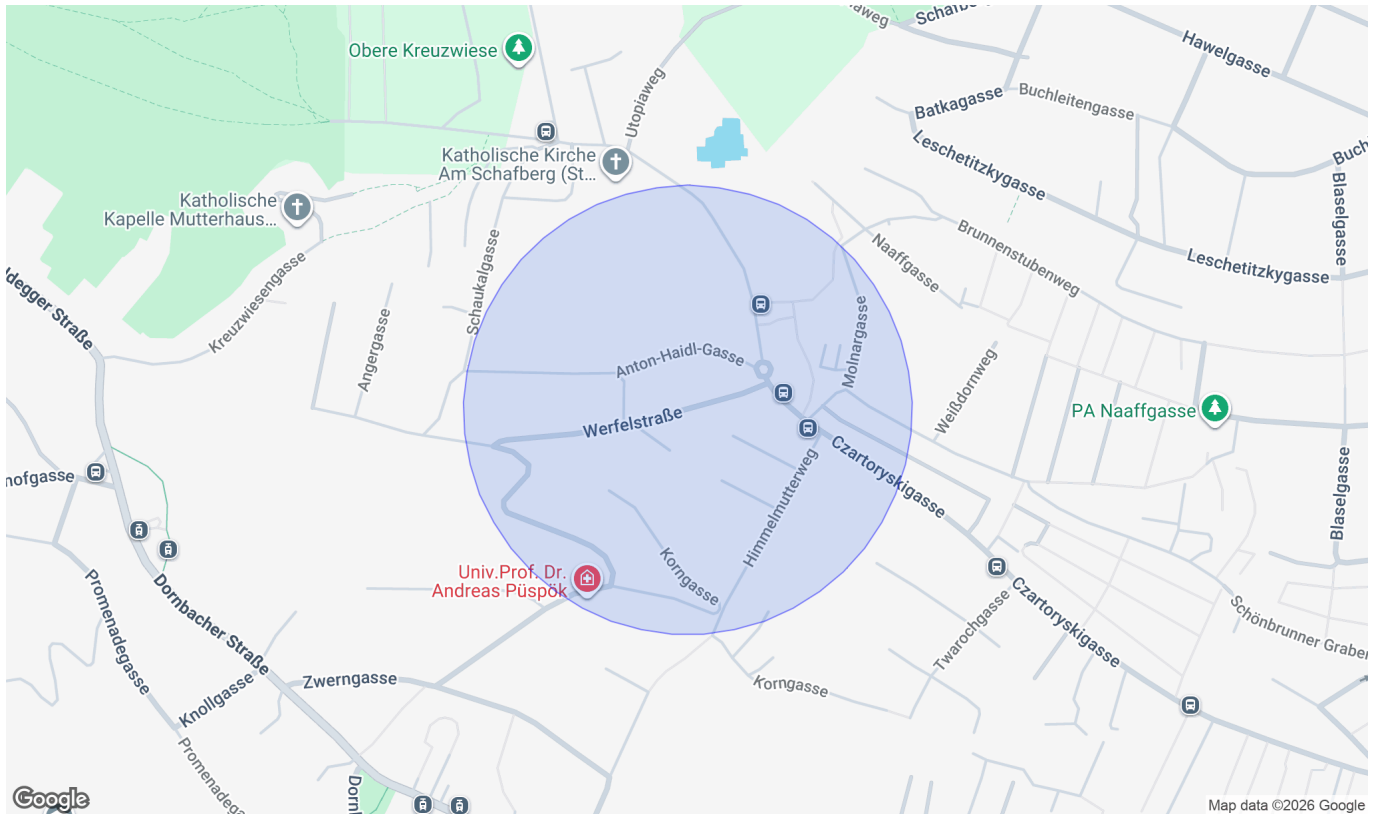
Ausstattung

Dielen, Parkett, Steinboden, Erdwärme, Fußbodenheizung, Personenaufzug, Badewanne, Dusche, Kabel / Satelliten-TV, Garage, Kühlung, Gäste-WC, Massiv, Bad mit WC, Photovoltaik Anlage, Smart Home System



Lage

1170 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	1.000 m
Klinik	1.500 m
Krankenhaus	1.000 m

Nahversorgung

Supermarkt	1.000 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	2.000 m

Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	2.000 m
Straßenbahn	1.000 m
Bahnhof	2.000 m
Autobahnanschluss	5.000 m

Kinder & Schulen

Schule	1.000 m
Kindergarten	1.000 m
Universität	2.000 m
Höhere Schule	2.500 m

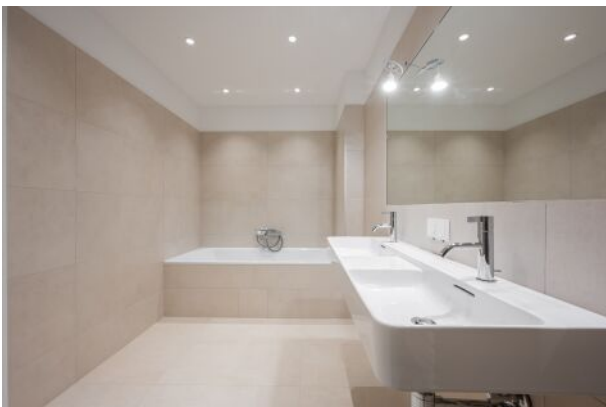
Sonstige

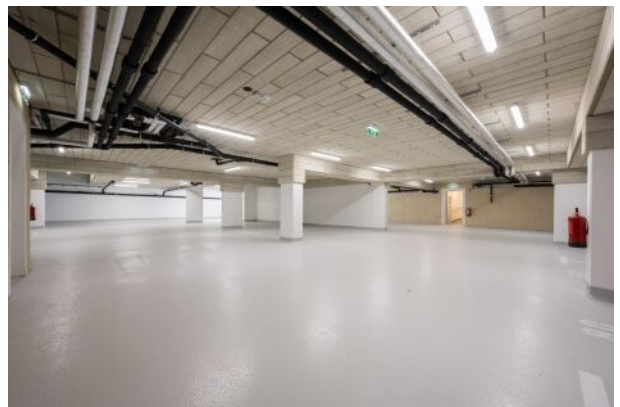
Geldautomat	1.500 m
Bank	2.000 m
Post	1.000 m
Polizei	2.000 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

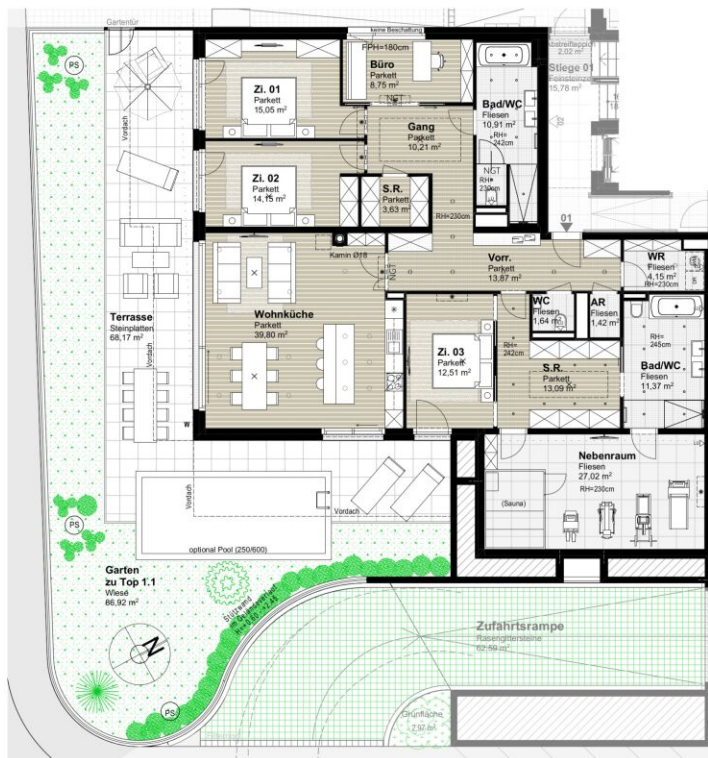












Top 1.1	
AR	1,42
Bad/WC	10,91
Bad/WC	11,37
Büro	8,75
Gang	10,21
Nebenraum	27,02
S.R.	3,63
S.R.	13,09
Vorr.	13,87
WC	1,64
Wohnküche	39,80
WR	4,15
Zi. 01	15,05
Zi. 02	14,15
Zi. 03	12,51
Total	187,57 m²

Garten	66,92
Terrasse	68,17

Parteienkeller	ca. 13,40
----------------	-----------

Raumhöhe = 250 cm



Erdgeschoß Stiege 1 Top 01(2)

M=1:150 0 5m

Die dargestellte Möblierung ist nur ein Lösungsvorschlag. Sanitär- und Küchenanschlüsse werden mitangeboten. Änderungen aus technischen oder baubehördlichen Gründen vorbehalten.

VERKAUF: Fr. Mag. Patrizia Hunter / PK Immobilien / T: 0664 85 12 133 / M: patrizia.hunter@pkimmobilien.at

PLANUNG: CUUBUUS architects ZT GmbH © 2021



1170 Wien, Himmelmutterweg 23-25 07.02.2024

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).